

GZ: 610-1/2020

St. Peter in der Au, 15. Dezember 2020

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

Verordnung

beschlossen:

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Hohenreith, Kirnberg, St. Johann in Engstetten, , St. Michael am Bruckbach, St. Peter in der Au Dorf und St. Peter in der Au Markt** entsprechend dem Projekt der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH - PZ 2328 - abgeändert.

Nicht beschlossen werden die Änderungspunkte **1, 3, 11, 13, 14, 17, 19, 20, 25, 26 und 28.**

- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

- § 3 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister



MMag. Johannes Heuras

An der Amtstafel der Marktgemeinde St. Peter in der Au
angeschlagen am: 15. Dezember 2020
abgenommen am: 30. Dezember 2020

